



Antrag auf Durchführung eines Verfahrens vor dem Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden

Antragsteller/-in:

Vor- und Zuname: _____

Vollständige Adresse: _____

Mail: _____ Telefonnummer: _____

Antragsgegner/-in:

Vor- und Zuname: _____

Vollständige Adresse: _____

Mail: _____ Telefonnummer: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich eine Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss aus folgendem Grund:

- Ich habe eine fristlose Kündigung vom meinem Ausbildungsbetrieb erhalten. Ich beantrage festzustellen, dass das Ausbildungsverhältnis durch die Kündigung vom _____, mir zugegangen am _____, nicht beendet worden ist, sondern darüber hinaus ungekündigt fortbesteht (Begründung s. unten).
- anderes Antragsbegehren:

Begründung:

Fügen Sie die Kündigung und anderweitige Beweisunterlagen als Anlage bei!

(Datum)

(Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin)

(bei minderjährigen, Unterschrift des gesetzl. Vertreters)

Schlichtung von Streitigkeiten im Ausbildungsverhältnis

Während der Ausbildung kann es zu Streitigkeiten zwischen Azubis und Arbeitgeber kommen. Sind die Vertragsparteien nicht mehr in der Lage, das Problem aus eigener Kraft zu lösen, kann bei einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis der Schlichtungsausschuss der Niederrheinischen IHK eingeschaltet werden. Dieses Verfahren ist nach **§ 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz** einem Arbeitsgerichtprozess zwingend vorgeschaltet.

Zuvor sollte jedoch die Ausbildungsberatung der IHK eingeschaltet werden. Häufig gelingt es den Beratern der IHK bereits beim ersten Gespräch die streitenden Parteien wieder zusammenzuführen, so dass eine gemeinsame Basis für die erfolgreiche Fortsetzung der Ausbildung gefunden wird. Sollte es den Beratern in Einzelfällen nicht gelingen die Streitigkeiten beizulegen, ist der Schlichtungsausschuss einzuschalten, bevor es zum Arbeitsgericht geht.

Der Sachverhalt des jeweiligen Streitfalles muss der IHK vor der Schlichtungsverhandlung schriftlich dargelegt werden.

Antragsberechtigt sind Auszubildende/-r und Auszubildende/-r gleichermaßen.

Antrag auf Schlichtungsverhandlung

Der Schlichtungsantrag kann der Niederrheinischen IHK sowohl postalisch als auch per Fax oder per E-Mail zugehen und muss unbedingt die folgenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Beteiligten mit Anschrift,
- ein bestimmtes Antragsbegehren,
- eine Begründung des Antragsbegehrens,
- Unterschrift des Antragstellers,
- zum Verständnis des Antragsbegehrens notwendige Unterlagen, wie zum Beispiel Kündigungsschreiben, Abmahnungen, Ausbildungsvertrag jeweils in Kopie.

Der Schlichtungsausschuss ist ehrenamtlich und paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt. Außerdem nimmt ein neutraler Vertreter der IHK an der Verhandlung teil, der gleichzeitig für das Protokoll verantwortlich ist.

Das Verfahren ist für die Beteiligten gebührenfrei. Die Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuss ist nicht öffentlich.

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

Der Schlichtungsausschuss ist bei Streitigkeiten aus einem **bestehenden** Berufsausbildungsverhältnis zuständig.

Geht es dagegen um Streitigkeiten, die die Abwicklung eines unstreitig beendeten Ausbildungsverhältnisses betreffen (z. B. noch ausstehende Ausbildungsvergütungen oder ein noch zu erstellendes Ausbildungszeugnis), ist das Arbeitsgericht ohne vorherige Anrufung des Schlichtungsausschusses zuständig.

Im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung, Umschulung oder Fortbildung ist das Arbeitsgericht direkt anzurufen. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine bestehende oder bereits beendete Maßnahme handelt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.ihk.de/niederrhein/hauptnavigation/ausbildung/infos-fuer-azubis/schlichtung-3966898>